

Quant Global Plus (AT0000A2R0P1)

Ein Aktienfonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	2
2. Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: März 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Quant Global Plus (AT0000A2R0P1) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 02.07.2024:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,7325 EUR</p> <p>0,5128 EUR 0,2930 EUR 0,1465 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2024:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,4978 EUR</p> <p>0,3485 EUR 0,1991 EUR 0,0996 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen zur Berechnung der Vorabpauschale erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am Quant Global Plus (AT0000A2R0P1) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

2. Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den Quant Global Plus (AT0000A2R0P1) am 02.07.2024 (Ex-Tag 01.07.2024) eine Ausschüttung von 0,7325 EUR pro Anteil vorgenommen.

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Allerdings fließt die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zu, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs 3 InvStG).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 101,33 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 1,8087 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 1,3109 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:	101,33 EUR
Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:	118,86 EUR

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 17,5300 EUR und die Ausschüttung in 2023 1,3109 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 18,8409 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von 1,8087 EUR ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2023 iHv 1,3109 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **0,4978 EUR**.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilhaber des Quant Global Plus (AT0000A2ROP1) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 0,4978 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Quant Global Plus (AT0000A2ROP1) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KEST-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

*Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von **0,7325 EUR** zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,5128 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,2930 EUR** steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,1465 EUR** (80 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!*

*Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von **0,4978 EUR** zu 15 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,3485 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,1991 EUR** steuerpflichtig (30 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,0996 EUR** (40 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!*

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der Quant Global Plus (AT0000A2ROP1) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am Quant Global Plus bei einer zum deutschen KEst-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG zu den **Investmentfonderträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2021 bis 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 0,4978 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*

An den
Anteilhaber des
Quant Global Plus
(AT0000A2R0P1)

7. April 2025

Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. bestätigte ich, dass der **Quant Global Plus** (AT0000A2R0P1) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten (sehen Sie hierzu die beiliegende Übersicht der Aktienquoten für das abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr).

Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
02.05.2023	76,17%
03.05.2023	76,24%
04.05.2023	76,29%
05.05.2023	76,24%
08.05.2023	76,27%
09.05.2023	76,28%
10.05.2023	76,23%
11.05.2023	76,26%
12.05.2023	76,48%
15.05.2023	76,49%
16.05.2023	76,43%
17.05.2023	76,43%
19.05.2023	76,52%
22.05.2023	76,52%
23.05.2023	76,49%
24.05.2023	76,49%
25.05.2023	76,51%
26.05.2023	76,56%
30.05.2023	76,60%
31.05.2023	76,62%
01.06.2023	76,65%
02.06.2023	76,62%
05.06.2023	76,63%
06.06.2023	76,62%
07.06.2023	76,58%
09.06.2023	76,62%
12.06.2023	76,59%
13.06.2023	74,98%
14.06.2023	74,96%
15.06.2023	74,96%
16.06.2023	74,88%
19.06.2023	74,87%
20.06.2023	74,89%
21.06.2023	74,90%
22.06.2023	74,88%
23.06.2023	74,91%
26.06.2023	74,97%
27.06.2023	74,94%
28.06.2023	74,95%
29.06.2023	74,95%
30.06.2023	74,98%
03.07.2023	75,06%
04.07.2023	74,99%
05.07.2023	74,98%
06.07.2023	75,00%
07.07.2023	75,03%
10.07.2023	74,99%
11.07.2023	74,99%
12.07.2023	74,95%
13.07.2023	74,93%
14.07.2023	74,83%
17.07.2023	74,86%
18.07.2023	74,91%
19.07.2023	74,90%
20.07.2023	74,92%
21.07.2023	74,94%
24.07.2023	74,94%
25.07.2023	74,92%
26.07.2023	74,92%
27.07.2023	74,90%
28.07.2023	74,90%
31.07.2023	74,88%
01.08.2023	74,88%
02.08.2023	74,96%

03.08.2023	75,00%
04.08.2023	74,99%
07.08.2023	74,95%
08.08.2023	74,96%
09.08.2023	74,91%
10.08.2023	74,89%
11.08.2023	74,61%
14.08.2023	74,63%
16.08.2023	74,68%
17.08.2023	74,70%
18.08.2023	74,67%
21.08.2023	74,66%
22.08.2023	74,71%
23.08.2023	74,69%
24.08.2023	74,68%
25.08.2023	74,65%
28.08.2023	74,67%
29.08.2023	74,70%
30.08.2023	74,67%
31.08.2023	74,70%
01.09.2023	74,72%
04.09.2023	74,72%
05.09.2023	74,67%
06.09.2023	74,70%
07.09.2023	74,68%
08.09.2023	74,69%
11.09.2023	74,72%
13.09.2023	74,73%
14.09.2023	74,73%
15.09.2023	74,59%
18.09.2023	74,56%
19.09.2023	74,54%
20.09.2023	74,53%
21.09.2023	74,53%
22.09.2023	74,53%
25.09.2023	74,68%
26.09.2023	74,70%
27.09.2023	74,69%
28.09.2023	74,68%
29.09.2023	74,72%
02.10.2023	74,73%
03.10.2023	74,82%
04.10.2023	74,82%
05.10.2023	74,88%
06.10.2023	74,83%
09.10.2023	74,83%
10.10.2023	74,85%
11.10.2023	74,84%
12.10.2023	74,82%
13.10.2023	74,85%
16.10.2023	74,85%
17.10.2023	74,89%
18.10.2023	74,87%
19.10.2023	74,89%
20.10.2023	74,86%
23.10.2023	74,85%
24.10.2023	74,85%
25.10.2023	74,86%
27.10.2023	74,79%
30.10.2023	74,76%
31.10.2023	74,80%
02.11.2023	74,85%
03.11.2023	74,48%
06.11.2023	74,49%
07.11.2023	74,49%
08.11.2023	74,54%

09.11.2023	74,59%
10.11.2023	74,90%
13.11.2023	74,92%
14.11.2023	74,92%
15.11.2023	74,90%
16.11.2023	74,90%
17.11.2023	74,94%
20.11.2023	74,85%
21.11.2023	74,76%
22.11.2023	74,76%
23.11.2023	74,78%
24.11.2023	74,77%
27.11.2023	74,74%
28.11.2023	74,74%
29.11.2023	74,72%
30.11.2023	74,68%
01.12.2023	74,67%
04.12.2023	74,71%
05.12.2023	74,90%
06.12.2023	74,95%
07.12.2023	74,90%
11.12.2023	74,94%
12.12.2023	74,96%
13.12.2023	74,95%
14.12.2023	75,01%
15.12.2023	74,82%
18.12.2023	74,83%
19.12.2023	74,80%
20.12.2023	74,79%
21.12.2023	74,80%
22.12.2023	74,75%
27.12.2023	74,78%
28.12.2023	74,75%
29.12.2023	74,72%
02.01.2024	74,71%
03.01.2024	74,75%
04.01.2024	74,74%
05.01.2024	74,74%
08.01.2024	74,70%
09.01.2024	74,46%
10.01.2024	74,82%
11.01.2024	74,86%
12.01.2024	74,84%
15.01.2024	74,78%
16.01.2024	74,77%
17.01.2024	74,81%
18.01.2024	74,87%
19.01.2024	74,85%
22.01.2024	74,91%
23.01.2024	74,89%
24.01.2024	74,88%
25.01.2024	74,88%
26.01.2024	74,91%
29.01.2024	74,92%
30.01.2024	74,94%
31.01.2024	74,98%
01.02.2024	74,91%
02.02.2024	74,87%
05.02.2024	74,94%
06.02.2024	74,96%
07.02.2024	74,93%
08.02.2024	74,93%
09.02.2024	74,96%
12.02.2024	74,95%
13.02.2024	74,89%
14.02.2024	74,89%

15.02.2024	74,90%
16.02.2024	74,87%
19.02.2024	74,83%
20.02.2024	74,80%
21.02.2024	74,80%
22.02.2024	74,79%
23.02.2024	74,85%
26.02.2024	74,75%
27.02.2024	74,87%
28.02.2024	74,86%
29.02.2024	74,89%
01.03.2024	74,90%
04.03.2024	74,92%
05.03.2024	74,94%
06.03.2024	74,90%
07.03.2024	74,86%
08.03.2024	74,87%
11.03.2024	74,88%
12.03.2024	74,86%
13.03.2024	75,13%
14.03.2024	75,14%
15.03.2024	75,05%
18.03.2024	75,02%
19.03.2024	75,03%
20.03.2024	75,05%
21.03.2024	75,05%
22.03.2024	75,05%
25.03.2024	75,07%
26.03.2024	75,07%
27.03.2024	74,93%
28.03.2024	74,94%
02.04.2024	74,92%
03.04.2024	74,96%
04.04.2024	74,96%
05.04.2024	74,87%
08.04.2024	74,91%
09.04.2024	75,04%
10.04.2024	75,03%
11.04.2024	75,03%
12.04.2024	75,05%
15.04.2024	75,01%
16.04.2024	75,06%
17.04.2024	75,11%
18.04.2024	75,05%
19.04.2024	74,98%
22.04.2024	74,95%
23.04.2024	74,96%
24.04.2024	74,98%
25.04.2024	74,97%
26.04.2024	74,84%
29.04.2024	75,09%